

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 2 (1904-1905)

**Heft:** 2

**Artikel:** Verwandtenunterstützung [Fortsetzung]

**Autor:** Wild, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836443>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Füssli,**  
**Zürich.**

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonmenten 3 Franken.  
Postabonnementen Fr. 3. 10.  
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

2. Jahrgang.

1. November 1904.

Nr. 2.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

## Verwandtenunterstützung.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.  
(Fortsetzung.)

Einen weiteren ähnlichen Fall führt der Bericht des st. gallischen Departements des Innern über das Jahr 1903 an: Die zürcherische Gemeinde W. stellte an den Ortsverwaltungsrat der Stadt St. Gallen als Armenbehörde das Begehr, den daselbst wohnenden verbürgerten und begüterten Vater eines majorennens, in der Gemeinde W. beheimateten Sohnes, der auf Kosten der Armenkasse W. in einer Irrenanstalt voraussichtlich dauernd versorgt ist, nicht nur zur Rückvergütung der von der Gemeinde W. bereits gehabten Versorgungskosten (über 1000 Fr.), sondern auch zur Bezahlung der weiteren diesfalligen Gemeindekosten zu verhalten. Das Begehr wurde seitens der bezeichneten Armenbehörde mangels Kompetenz abgelehnt, da das st. gallische Armengesetz den Bürgergemeinden nur die Fürsorge für die Ortsbürger überbinde, zu denen in casu der fragliche Sohn als ausschließlich zürcherischer Bürger — der Vater kaufte sich seinerzeit unter Verzichtleistung auf das zürcherische Gemeinde- und Kantonalsürgerrecht und ohne Einbezug des Sohnes in das Ortsbürgerrecht der Stadt St. Gallen in das letztere ein — nicht gehöre. Unter Berufung auf den Art. 9 Alinea 2 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, wonach sich die Unterstüzungspflicht zwischen Verwandten nach dem heimatlichen Rechte der Unterstüzungspflichtigen richtet, rekurrierte die Gemeinde W. an den st. gallischen Regierungsrat, behauptend, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß in casu st. gallisches Recht maßgebend und entscheidend sei, nach welchem gemäß Art. 8 u. 26 des Armengesetzes die Forderung, daß Vater W. für seinen pflegebedürftigen Sohn nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu sorgen habe, durchaus berechtigt erscheine, und mit dem Gesuche um Entscheidung der Frage, ob die Einrede des Ortsverwaltungsrates St. Gallen betreffend Inkompetenz wirklich begründet sei. Der Regierungsrat erklärte sich einmal grundsätzlich als zuständig für die Behandlung und Entscheidung der gestellten Frage und entschied auch in bezug auf das Gesuch der Armenpflege W. als gesetzlichen Vertreters des unterstützungsbefürftigen Sohnes G. W. in der Anstalt Rheinau um Entscheidung der Frage betreffend Zuständigkeit des Ortsverwaltungsrates St. Gallen oder des Gemeinderates St. Gallen für die Unterstüzungspflicht des Vaters W. in dem Sinne, es sei die erstere Behörde als in casu kompetent zu erklären, selbstverständlich unter Wahrung des in Art. 26 des st. gallischen Armengesetzes eingeräumten Rekursrechtes. Gegen diesen Entscheid wurde seitens des Vaters B. W. der staats-

rechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Entscheid aufzuheben. Als Beschwerdegründe wurden genannt:

1. Eine Verlezung des Art. 9 des zitierten Bundesgesetzes, das für die Unterstüzungspflicht nur eine Kollisionsnorm aufstelle und nicht, wie der Regierungsrat annahme, materiell die Unterstüzungspflicht ohne Rücksicht auf das kantonale Recht festsetze. Das st. gallische Armengesetz (§ 11) könne nur eine Unterstüzungspflicht zugunsten eines st. gallischen Staatsbürgers.
2. Eine Rechtsverweigerung, indem der Entscheid die Unterstüzungspflicht eines st. gallischen Staatsbürgers zugunsten eines auswärtigen Bürgers ausspreche.
3. Eine Verlezung des Grundsatzes der Gewaltentrennung: der Regierungsrat mache sich legislative Befugnisse an, indem er ein nicht anwendbares Gesetz anwende.

Das Bundesgericht (II. Abteilung) entschied unterm 10. Februar 1904: Der Rekurs wird inbezug auf die Kompetenzfrage abgewiesen. Im übrigen wird auf den Rekurs nicht eingetreten. Die bündesgerichtlichen Erwägungen, die zu diesem Entscheide führten, lauten:

Der Antrag des Rekurrenten geht zwar auf Aufhebung des regierungsräätlichen Entscheides. In der Begründung wird aber die Lösung, die der Regierungsrat der Frage nach der Kompetenz der st. gallischen Administrativbehörden, speziell des Verwaltungsrates der Stadt St. Gallen, zur Beurteilung der Streitigkeit zwischen der Armenpflege W. und dem Rekurrenten gegeben hat, mit keinem Worte angefochten, sondern es beschwert sich der Rekurrent ausschließlich darüber, daß der Regierungsrat ihn materiell als unterstüzungspflichtig erkläre. Hierbei scheint jedoch der Rekurrent übersehen zu haben, daß im angefochtenen Entscheid, wie sich aus dem Depositiv deutlich ergibt, nur über die Kompetenzfrage entschieden ist, und daß die Ausführungen über die materielle Frage nach der klar ausgesprochenen Absicht des Regierungsrates nur den Charakter einer unverbindlichen Meinungsäußerung zu Handen der ersten Instanz haben. Es ist daher inbezug auf die Kompetenzfrage der Rekurs ohne weiteres abzuweisen, während auf die Beschwerde inbezug auf die materielle Frage der Unterstüzungspflicht nicht einzutreten ist, da hier ein durch staatsrechtlichen Rekurs anfechtbarer Entscheid einer kantonalen Behörde zurzeit überhaupt noch nicht vorliegt. (Art. 178 Ziffer 1 des Organisationsgesetzes.) (Fortsetzung folgt.)

## Die association pour réprimer les abus de la mendicité d. h. das bureau central de bienfaisance in Genf

ist ein freiwilliger Armenverein, der etwa 1000 Mitglieder zählt und jährlich etwa 3500 bis 4000 Fr. an Mitgliederbeiträgen einnimmt, im ganzen 70—80000 Fr. pro Jahr ausgibt und nun schon 38 Jahre besteht.

Hauptzweck ist die Unterdrückung des Bettels und des Almosengebens der Privaten. Unterstüzungsgrundsatz ist: Vorgängige Untersuchung d. h. Feststellung des wirklichen und vernünftigen Bedarfs des Unterstüzungsnahmers und des Unterstüzungsgrundes durch Hausbesuch und Information, alsdann angemessene Hülfe und moralische Beeinflussung. Mittel zum Zweck: Das Vereinsmitglied hat Zuweisungskarten zur Verfügung, die jedem Bettler in je 1 Exemplar an Stelle des Almosens eingehändigt werden. Auf Grund dieser im Bureau vorgewiesenen Karte wird der Überbringer so lange mit dem Nötigsten unterstützt, bis die erhobene Auskunft seine Unwürdigkeit oder Würdigkeit ergeben hat. Im ersten Fall wird er abgewiesen oder heimspediert, im zweiten unter Patronat eines Vereinsmitglieds zur Unterstützung gestellt und auch vom Bureau unterstützt. Als Form der zweckmäßigen Unterstützung gilt auch die Arbeitsbeschaffung in der Schreibstube, auf dem Holzplatz, im Ouvroir (für Frauen). Auf diese spezielle Tätigkeit beschränkt sich der Verein prinzipiell; er hat durchaus nicht, wie z. B. die allgem. Armenpflege Basel oder gar die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, einen offiziellen Anstrich,